

6. Aufwandsbuchungen in ZeFoMa

6.1 Abschreibung von Forderungen

Beträge, die in absehbarer Zeit nicht eingezogen werden können (bis 31.12.2009 befristete Niederschlagung), sind ab 1. Januar 2010 nicht mehr durch die Fachkraft in der Objektnummer zu berichtigen. Sie werden von den Finanzabteilungen der Ressorts 201 und 208 pauschal bereinigt (Pauschalwertberichtigung)¹. Die Sollstellung in der Objektnummer bleibt davon unberührt und solange bestehen, bis eine Einzelwertberichtigung² (Sollabgang oder unbefristete Niederschlagung) oder die Tilgung erfolgt.

Unbefristete Niederschlagungen (s.u.) sind immer dann geboten, wenn eine Forderung zwar berechtigt ist, aber dauerhaft nicht eingezogen werden kann.

6.1.1 Befristete Niederschlagungen bis 31.12.2009

Bis 31.12.2009 befristet niedergeschlagene Forderungen sind mit einem Hinweis in der Sollvorbereitung versehen (X). Die aus diesen Niederschlagungen noch offenen Restforderungen wurden zum 31.12.2013 mit dem Fälligkeitsdatum „31.12.2000“ zum Soll gestellt. Zahlungseingänge auf solche Forderungen werden wie übliche Zahlungseingänge verbucht.

Ab dem 01.01.2010 werden Forderungen nicht mehr befristet niedergeschlagen (siehe auch 6.1.).

6.1.2 Unbefristete Niederschlagungen

Forderungen, die dauerhaft nicht eingezogen werden können, sind unbefristet niederzuschlagen gemäß Punkt 5.3 der Dienstanweisung über die Erhebung von Kleinbeträgen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wuppertal.

Es handelt sich dabei um eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die eine Weiterverfolgung des Anspruchs unbefristet zurückgestellt wird. Auf den Anspruch wird aber nicht verzichtet. Eine Mitteilung an den Zahlungspflichtigen ist daher nicht zu fertigen.

Unbefristete Niederschlagungen sind auf den Einzelfall bezogen und deshalb immer Einzelwertberichtigungen.

Sind Schuldner verstorben, haften die Erben grundsätzlich für die Schulden der Erblasser. Bei der von hier betreuten Klientel ist jedoch verwertbares Erbe häufig nicht vorhanden oder überschuldet. Die Erben könnten insoweit im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Dürftigkeit des Erbes³ geltend machen.

Die Überprüfung der Haftung der Erben erfolgt bei Anhaltspunkten, dass ausreichendes Erbe zur teilweisen oder vollständigen Befriedigung der hier bestehenden Forderungen vorhanden ist. Eine Erbenhaftung kann z. B. dann in Betracht kommen, wenn der Zahlungspflichtige als Leistungsbezieher nach dem SGB II oder SGB XII über geschütztes Vermögen verfügte.

Eine Prüfung erübrigt sich, sofern eine Vermögensauskunft abgegeben wurde.

¹ Pauschalwertberichtigung: (PWB) Bereinigung des Gesamtforderungsbestandes (keine Bereinigung/Korrekturbuchung in der jeweiligen Akte) unter Berücksichtigung von Ausfallrisiken, die auf Erfahrungswerten basieren

² Einzelwertberichtigung: (EWB) bis 2009 unbefristete Niederschlagung - Bewertung einer Forderung eines Debtors unter Berücksichtigung von Ausfallrisiken und Korrekturbuchung in einer Akte

³ vgl. § 1990 BGB – Unzulänglichkeitseinrede des Erben

Zur Abwicklung einer unbefristeten Niederschlagung ist in der Akte per Vordruck (Anlage 14) zu verfügen, dass die Forderung unbefristet niederzuschlagen ist. Hinsichtlich dieser Entscheidung sind die Betragsgrenzen gemäß Punkt 8 zu beachten. Anschließend ist der niederzuschlagende Betrag buchungstechnisch in ZeFoMa abzuwickeln. Die Verbuchung der uneinbringlichen Forderung erfolgt mit der entsprechenden Sollstellungsvorgabe (Modus) für unbefristete Niederschlagungen. Nach der Umstellung des Kontos auf die Rate 9000 kann der Vorgang dauerhaft abgelegt werden.

6.2 Stundung

Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist eine Form der Stundung einer bestehenden Forderung. Besondere Sollstellungen erfolgen hierbei nicht, weil die Ursprungsforderung bereits zum Soll gestellt ist oder war (befristete Niederschlagung).

Für bis zum 31.12.2009 befristet niedergeschlagene Beträge dürfen Zahlungen solange noch nicht zum Soll gestellt werden, bis das entsprechende Verfahren zur Verfügung steht (siehe hierzu Punkt 6.2.1). Forderungen ab 01.01.2010 stehen bereits zum Soll. Das gilt auch für solche Forderungen, die pauschal durch die Finanzabteilungen der Ressorts 201 und 208 bereinigt werden. Vereinbarte und eingehende Ratenzahlungsbeträge dürfen hierbei nicht noch einmal zum Soll gestellt werden.

Eine Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich auszusprechen. In den Text ist eine Verfallsklausel bei Zahlungsverzug aufzunehmen.

6.3 Erlass

Die Entscheidung über den Erlass einer Forderung treffen die jeweiligen Fachbereichsleitungen.

7. Beenden/Abschließen von Fällen in ZeFoMa

Nach Einstellung eines Falles können ausgeglichene Konten (Objektnummern) in den einzelnen Arbeitsraten aus dem laufenden Bestand entfernt werden. Das Löschen von Objektnummern in ZeFoMa ist technisch nicht möglich. Abgeschlossene Konten sind mit der bisherigen Ressortziffer auf die Arbeitsrate 9000 umzustellen, die bisherige Arbeitsrate in dem Bemerkungsfeld zu notieren. Alle Arbeitsraten haben weiterhin lesenden Zugriff auf die Arbeitsrate 9000 für ihren Zuständigkeitsbereich.

Falls ein Vorgang aus der Rate 9000 wieder in die laufende Sachbearbeitung übernommen werden soll, muss die Freigabe der Objektnummer per E-Mail (208-tui-koordination@stadt.wuppertal.de) über die TUI-Koordination beauftragt werden. Die Objektnummer wird dann durch die TUI-Koordination wieder in die gewünschte Rate umgestellt.

8. Vollmachten und Befugnisse

Für die Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen, Niederschlagungen und Erlasse gelten die Regelungen in der Dienstanweisung über die Erhebung von Kleinbeträgen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wuppertal sowie über den Abschluss von Vergleichen vom **11.08.2014** in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gilt für Forderungen des Landes die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom **22.08.2014** in der jeweils gültigen Fassung.